

Bericht

des Gemischten Ausschusses (Verfassungs-, Verwaltungs-, Immunitäts- und Unvereinbarkeitsausschuss und Ausschuss für allgemeine innere Angelegenheiten) betreffend das

Landesgesetz, mit dem das Oö. Bodenschutzgesetz 1991, das Oö. Feuerpolizeigesetz, das Oö. Fischereigesetz, das Oö. Glücksspielautomatengesetz, das Oö. Jugendwohlfahrtsgesetz 1991, das Oö. Katastrophenschutzgesetz, das Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001, das Oö. Parkgebührengesetz, das Oö. Polizeistrafgesetz, das Oö. Rettungsgesetz 1988, das Oö. Sammlungsgesetz 1996, das Oö. Sexualdienstleistungsgesetz, das Oö. Sozialhilfegesetz 1998, das Oö. Spielapparate- und Wettgesetz, das Oö. Straßengesetz 1991, das Oö. Tanzschulgesetz 2010, das Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz, das Oö. Waldbrandbekämpfungsgesetz und das Gesetz vom 27. November 1970 über den sachlichen Wirkungsbereich der Bundespolizeibehörden bei Vollziehung der Straßenverkehrsordnung 1960 geändert werden (Oö. Sicherheitsbehörden-Neustrukturierung-Anpassungsgesetz - Oö. SNAG)

[Landtagsdirektion: L-2012-119430/1-XXVII,
miterledigt [Beilage 738/2012](#)]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Am 23. Mai 2012 wurden das BVG Sicherheitsbehörden-Neustrukturierung 2012, BGBl. I Nr. 49/2012, sowie das Sicherheitsbehörden-Neustrukturierungs-Gesetz (SNG), BGBl. I Nr. 50/2012, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 53/2012, kundgemacht. Diese beiden Gesetze, welche am 1. September 2012 in Kraft treten werden, sind Teil eines Bündels von Verwaltungsreformmaßnahmen der Bundesregierung und stehen sowohl im Zusammenhang mit der durch das Fremdenbehördenneustrukturierungsgesetz, BGBl. I Nr. 87/2012, eingeleiteten Einrichtung eines Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl (BFA) als auch mit der in der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012, vorgesehenen Einführung einer zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Eines der Kernprojekte des Bundesministeriums für Inneres ist die Weiterentwicklung der sicherheitsbehördlichen Strukturen. Durch eine Zusammenführung der acht Sicherheitsdirektionen (SID), vierzehn Bundespolizeidirektionen (BPD) und neun Landespolizeikommanden (LPK) zu neun Landespolizeidirektionen sollen die sicherheitsbehördlichen Strukturen schlanker und

effizienter gestaltet werden. Die Zusammenführung bedingt wesentliche Änderungen in der Aufbau- und Ablauforganisation sowie vor allem in der Ressourcenverwaltung.

Die Landespolizeidirektionen werden monokratisch organisiert, was eine einheitliche Führung der Behörde gewährleistet. Oberste Sicherheitsbehörde ist - wie bisher - der Bundesminister für Inneres. Ihm sind die Landespolizeidirektionen, diesen wiederum die Bezirksverwaltungsbehörden als Sicherheitsbehörden erster Instanz nachgeordnet. Es sind neun Landespolizeidirektionen vorgesehen, die an die Stelle der Sicherheitsdirektionen treten und wie diese monokratisch organisiert sind. Die Bundespolizeidirektionen werden in die Landespolizeidirektion integriert, wobei die Zuständigkeiten der Bundespolizeidirektionen eines Landes bei der jeweiligen Landespolizeidirektion konzentriert werden. Dadurch werden Behörden verschiedener Instanz zu einer organisatorischen Einheit zusammengefasst.

Durch Bundesgesetz kann geregelt werden, inwieweit für das Gebiet einer Gemeinde die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist; die Landespolizeidirektion tritt in diesem Fall an die Stelle der Bezirksverwaltungsbehörde. So bestimmt § 8 Z 5 SPG (Neufassung), dass für das Gebiet der Gemeinden Linz, Steyr und Wels die jeweilige Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist. Diese Regelung entspricht der Verordnung der Bundesregierung über die Errichtung von Bundespolizeidirektionen und die Festlegung ihres örtlichen Wirkungsbereichs (Bundespolizeidirektionen-Verordnung), BGBl. II Nr. 56/1999, welche mit 1. September 2012 außer Kraft tritt; die bisher in Art. 78c Abs. 2 B-VG enthaltene Verordnungsermächtigung entfällt. Die sicherheitsbehördlichen Strukturen der Bezirksverwaltungsbehörden bleiben unberührt. § 9 Abs. 1 SPG (Neufassung) sieht dementsprechend vor, dass außerhalb des Gebietes jener Gemeinden, in dem eine Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, die Sicherheitsverwaltung den Bezirksverwaltungsbehörden obliegt.

Das BVG Sicherheitsbehörden-Neustrukturierung 2012 schafft durch eine entsprechende Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes die verfassungsgesetzlichen Rahmenbedingungen für diese Reform. Durch das Sicherheitsbehörden-Neustrukturierungs-Gesetz (SNG) werden die erforderlichen Anpassungen auf einfachgesetzlicher Ebene vorgenommen. Auf Grund der Neustrukturierung der Sicherheitsbehörden sind auch auf Landesebene legislative Anpassungen erforderlich, die in der vorliegenden Sammelnovelle (Oö. Sicherheitsbehörden-Neustrukturierungs-Anpassungsgesetz) zusammengefasst werden.

II. Kompetenzgrundlagen

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers ergibt sich aus Art. 12 Abs. 1 und Art. 15 Abs. 1 B-VG.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Durch dieses Landesgesetz werden weder dem Land noch den Gemeinden (oder dem Bund) gegenüber der derzeitigen Rechtslage Mehrkosten erwachsen. Es werden keine zusätzlichen Leistungsprozesse der Verwaltung geschaffen; vielmehr dient dieses Landesgesetz der Anpassung an die vom Bund eingeleitete Neustrukturierung der Sicherheitsbehörden, mit welcher insbesondere schlankere Führungsstrukturen der bundesunmittelbaren Sicherheitsbehörden und Landespolizeikommanden sowie die Erzielung von Synergieeffekten verbunden sind.

Die sicherheitsbehördlichen Strukturen der Bezirksverwaltungsbehörden bleiben unberührt.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen. Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist in den Artikeln I bis VI, IX, X, XII, XIV, XVI, XVII und XIX vorgesehen. Die betreffenden Landesgesetze begründen jedoch keine neue Mitwirkung von Bundesorganen: die vorgesehene Mitwirkung der Organe des öffentlichen

Sicherheitsdienstes entspricht der geltenden Rechtslage; die vorgesehene Mitwirkung der Landespolizeidirektion tritt an die Stelle der bisher gesetzlich festgelegten Mitwirkung der Bundespolizeidirektionen.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I bis XIX:

Diese Bestimmungen enthalten die auf Grund der bundes(verfassungs)rechtlich vorgegebenen Neustrukturierung der Sicherheitsbehörden erforderlichen Änderungen der jeweiligen Landesgesetze (vgl. dazu insbesondere die Ausführungen im Allgemeinen Teil der Erläuterungen unter Punkt I. "Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs"). Aus Gründen der Einheitlichkeit und Zweckmäßigkeit wird die im Bundes-Verfassungsgesetz und im Sicherheitspolizeigesetz verwendete Terminologie weitestgehend übernommen.

Durch die Sammelnovelle werden insbesondere die Begriffe "Bundespolizeidirektion" und "Bundespolizeibehörden" durch eine entsprechende "Landespolizeidirektionsformulierung" ersetzt; in manchen Fällen konnte der Hinweis auf die Behörde mangels Erforderlichkeit ersatzlos entfallen. Da die Neustrukturierung der Sicherheitsbehörden keine Änderung des Wachkörpers "Bundespolizei" bewirkt, können all jene landesrechtlichen Bestimmungen, die eine Mitwirkung der Organe der Bundespolizei vorsehen, unverändert beibehalten werden.

Zu Art. XX:

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten des vorliegenden Landesgesetzes.

Der Gemischte Ausschuss (Verfassungs-, Verwaltungs-, Immunitäts- und Unvereinbarkeitsausschuss und Ausschuss für allgemeine innere Angelegenheiten) beantragt, der Oberösterreichische Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Bodenschutzgesetz 1991, das Oö. Feuerpolizeigesetz, das Oö. Fischereigesetz, das Oö. Glücksspielautomatengesetz, das Oö. Jugendwohlfahrtsgesetz 1991, das Oö. Katastrophenschutzgesetz, das Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001, das Oö. Parkgebührengesetz, das Oö. Polizeistrafgesetz, das Oö. Rettungsgesetz 1988, das Oö. Sammlungsgesetz 1996, das Oö. Sexualdienstleistungsgesetz, das Oö. Sozialhilfegesetz 1998, das Oö. Spielapparate- und Wettgesetz, das Oö. Straßengesetz 1991, das Oö. Tanzschulgesetz 2010, das Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz, das Oö. Waldbrandbekämpfungsgesetz und das Gesetz vom 27. November 1970 über den sachlichen Wirkungsbereich der Bundespolizeibehörden bei Vollziehung der Straßenverkehrsordnung 1960 geändert werden (Oö. Sicherheitsbehörden-Neustrukturierung-Anpassungsgesetz - Oö. SNAG), beschließen.

Linz, am 22. November 2012

Weichsler-Hauer

Obfrau

Dr. Dörfel

Berichterstatter

Landesgesetz,
mit dem das Oö. Bodenschutzgesetz 1991, das Oö. Feuerpolizeigesetz, das
Oö. Fischereigesetz, das Oö. Glücksspielautomatengesetz, das
Oö. Jugendwohlfahrtsgesetz 1991, das Oö. Katastrophenschutzgesetz, das Oö. Natur- und
Landschaftsschutzgesetz 2001, das Oö. Parkgebührengesetz, das Oö. Polizeistrafgesetz,
das Oö. Rettungsgesetz 1988, das Oö. Sammlungsgesetz 1996, das Oö. Sexualdienst-
leistungsgesetz, das Oö. Sozialhilfegesetz 1998, das Oö. Spielapparate- und Wettgesetz,
das Oö. Straßengesetz 1991, das Oö. Tanzschulgesetz 2010, das Oö.
Veranstaltungssicherheitsgesetz, das Oö. Waldbrandbekämpfungsgesetz und das Gesetz
vom 27. November 1970 über den sachlichen Wirkungsbereich der Bundespolizeibehörden
bei Vollziehung der Straßenverkehrsordnung 1960 geändert werden
(Oö. Sicherheitsbehörden-Neustrukturierung-Anpassungsgesetz - Oö. SNAG)

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I
Änderung des Oö. Bodenschutzgesetzes 1991

Das Oö. Bodenschutzgesetz 1991, LGBl. Nr. 63/1997, in der Fassung des Landesgesetzes
LGBl. Nr. 44/2012, wird wie folgt geändert:

§ 50 lautet:

"§ 50
Mitwirkung bei der Vollziehung

Die Organe der Bundespolizei haben der nach diesem Landesgesetz zuständigen
Bezirksverwaltungsbehörde und deren Organen über ein Ersuchen zur Sicherung der
Überwachungsrechte (§ 42) sowie bei der Durchführung von Sofortmaßnahmen (§ 43) im Rahmen
ihres gesetzlichen Wirkungsbereichs Hilfe zu leisten."

Artikel II
Änderung des Oö. Feuerpolizeigesetzes

Das Oö. Feuerpolizeigesetz, LGBl. Nr. 113/1994, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl.
Nr. 32/2007, wird wie folgt geändert:

*Im § 23 Abs. 1 wird die Wortfolge "Bundespolizeidirektionen haben als Sicherheitsbehörden" durch
die Wortfolge "Landespolizeidirektion, insoweit diese für das Gebiet einer Gemeinde zugleich
Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, haben" ersetzt.*

Artikel III

Änderung des Oö. Fischereigesetzes

Das Oö. Fischereigesetz, LGBl. Nr. 60/1983, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 32/2012, wird wie folgt geändert:

Im § 48 Abs. 2 wird die Wortfolge "Bundespolizeidirektionen haben" durch die Wortfolge "Landespolizeidirektion, insoweit diese für das Gebiet einer Gemeinde zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, hat" ersetzt.

Artikel IV

Änderung des Oö. Glücksspielautomatengesetzes

Das Oö. Glücksspielautomatengesetz, LGBl. Nr. 35/2011, wird wie folgt geändert:

1. Im § 7 Abs. 5, § 9 Abs. 5 und 6 und § 10 Abs. 4 wird jeweils die Wortfolge "Wirkungsbereich einer Bundespolizeidirektion dieser," durch die Wortfolge "Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, der Landespolizeidirektion" ersetzt.

2. Im § 18 Abs. 1 Z 2 wird die Wortfolge "in Städten mit eigenem Statut die Bundespolizeidirektion" durch die Wortfolge "im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, die Landespolizeidirektion" ersetzt.

Artikel V

Änderung des Oö. Jugendwohlfahrtsgesetzes 1991

Das Oö. Jugendwohlfahrtsgesetz 1991, LGBl. Nr. 111, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 74/2011, wird wie folgt geändert:

Im § 5c Abs. 5 werden die Wortfolge "BGBl. I Nr. 111/2010" durch die Wortfolge "BGBl. I Nr. 50/2012" und das Wort "Bundespolizeidirektion" durch das Wort "Landespolizeidirektion" ersetzt.

Artikel VI
Änderung des Oö. Katastrophenschutzgesetzes

Das Oö. Katastrophenschutzgesetz, LGBl. Nr. 32/2007, wird wie folgt geändert:

Im § 21 Abs. 1 wird die Wortfolge "Bundespolizeidirektionen haben als Sicherheitsbehörden" durch die Wortfolge "Landespolizeidirektion, insoweit diese für das Gebiet einer Gemeinde zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, haben" ersetzt.

Artikel VII
Änderung des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001

Das Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001, LGBl. Nr. 129, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 30/2010, wird wie folgt geändert:

Im § 52 Abs. 1 entfällt die Wortfolge "und der Bundespolizeidirektionen Linz, Wels und Steyr".

Artikel VIII
Änderung des Oö. Parkgebührengesetzes

Das Oö. Parkgebührengesetz, LGBl. Nr. 28/1988, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 84/2009, wird wie folgt geändert:

Im § 8 entfällt die Wortfolge "- in Orten mit Bundespolizeibehörden diese -".

Artikel IX
Änderung des Oö. Polizeistrafgesetzes

Das Oö. Polizeistrafgesetz, LGBl. Nr. 36/1979, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 80/2012, wird wie folgt geändert:

1. § 9 lautet:

"§ 9
Mitwirkung bei der Vollziehung

(1) Die Organe der Bundespolizei haben bei der Vollziehung dieses Gesetzes mit Ausnahme des § 4 durch

- a) Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen und
- b) Maßnahmen, die für die Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind,

mitzuwirken. Ferner haben die Organe der Bundespolizei die von ihnen dienstlich wahrgenommenen Verstöße gegen die auf Grund des § 4 erlassenen Verordnungen der zuständigen Behörde anzuzeigen.

(2) Die Landespolizeidirektion, insoweit diese für das Gebiet einer Gemeinde zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, hat die von ihren Organen dienstlich wahrgenommenen Verstöße gegen die auf Grund des § 4 erlassenen Verordnungen und Verwaltungsübertretungen gemäß den §§ 5 und 6 der zuständigen Behörde anzuzeigen."

2. § 10 Abs. 1 lautet:

"(1) Verwaltungsübertretungen gemäß den §§ 1, 1a und 3 sind von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, von der Landespolizeidirektion, bei Übertretungen nach

- a) den §§ 1 und 3 mit Geldstrafe bis 360 Euro,
- b) § 1a Abs. 1 und 3 mit Geldstrafe bis 720 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu einer Woche,
- c) § 1a Abs. 2 mit Geldstrafe bis 14.500 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen

zu bestrafen."

Artikel X **Änderung des Oö. Rettungsgesetzes 1988**

Das Oö. Rettungsgesetz 1988, LGBl. Nr. 27, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 72/2010, wird wie folgt geändert:

Im § 13 Abs. 2 wird die Wortfolge "örtlichen Wirkungsbereich von Bundespolizeibehörden" durch die Wortfolge "Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist," ersetzt.

Artikel XI **Änderung des Oö. Sammlungsgesetzes 1996**

Das Oö. Sammlungsgesetz 1996, LGBl. Nr. 16/1997, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 61/2005, wird wie folgt geändert:

Im § 7 entfällt die Wortfolge "und der Bundespolizeibehörden Linz, Wels und Steyr".

Artikel XII

Änderung des Oö. Sexualdienstleistungsgesetzes

Das Oö. Sexualdienstleistungsgesetz, LGBl. Nr. 80/2012, wird wie folgt geändert:

Im § 14 Abs. 2 wird die Wortfolge "Wirkungsbereich einer Bundespolizeidirektion dieser" durch die Wortfolge "Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, der Landespolizeidirektion" ersetzt.

Artikel XIII

Änderung des Oö. Sozialhilfegesetzes 1998

Das Oö. Sozialhilfegesetz 1998, LGBl. Nr. 82, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 54/2012, wird wie folgt geändert:

Im § 67 Abs. 3 wird das Wort "Bundespolizeidirektionen" durch das Wort "Bürgermeister" ersetzt.

Artikel XIV

Änderung des Oö. Spielapparate- und Wettgesetzes

Das Oö. Spielapparate- und Wettgesetz, LGBl. Nr. 106/2007, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 78/2012, wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 Abs. 6 wird die Wortfolge "in Städten mit eigenem Statut der Bundespolizeidirektion" durch die Wortfolge "im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, der Landespolizeidirektion" ersetzt.

2. Im § 13 Abs. 1 Z 3 wird die Wortfolge "in Städten mit eigenem Statut die Bundespolizeidirektion" durch die Wortfolge "im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, die Landespolizeidirektion" ersetzt.

3. Im § 13 Abs. 3 wird die Wortfolge "Stadt mit eigenem Statut" durch die Wortfolge "Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist" und das Wort "Bundespolizeidirektion" durch das Wort "Landespolizeidirektion" ersetzt.

4. Im § 15 Abs. 2 wird die Wortfolge "in Städten mit eigenem Statut von der Bundespolizeidirektion" durch die Wortfolge "im Gebiet einer Gemeinde, für das die

Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, von der Landespolizeidirektion" ersetzt.

Artikel XV **Änderung des Oö. Straßengesetzes 1991**

Das Oö. Straßengesetz 1991, LGBl. Nr. 84, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 61/2008, wird wie folgt geändert:

Im § 39 Abs. 2 wird das Wort "Bundespolizeidienststelle" durch das Wort "Polizeidienststelle" ersetzt.

Artikel XVI **Änderung des Oö. Tanzschulgesetzes 2010**

Das Oö. Tanzschulgesetz 2010, LGBl. Nr. 30, wird wie folgt geändert:

1. Im § 7 Abs. 3 wird die Wortfolge "in ihrem örtlichen Wirkungsbereich auch die Bundespolizeibehörde" durch die Wortfolge "im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, auch die Landespolizeidirektion" ersetzt.

2. Im § 12 wird die Wortfolge "örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde dieser Behörde" durch die Wortfolge "Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, der Landespolizeidirektion" ersetzt.

3. Im § 13 Abs. 2 wird die Wortfolge "bzw. dort, wo Bundespolizeibehörden eingerichtet sind, von diesen" durch die Wortfolge ", im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, von der Landespolizeidirektion" ersetzt.

Artikel XVII **Änderung des Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetzes**

Das Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz, LGBl. Nr. 78/2007, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 72/2011, wird wie folgt geändert:

1. Im § 14 Abs. 4 Z 1 wird das Wort "Bundespolizeidirektion" durch das Wort "Landespolizeidirektion" und die Wortfolge "in ihrem örtlichen Wirkungsbereich" durch die

Wortfolge "im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist," ersetzt.

2. Im § 14 Abs. 4 Z 2 wird das Wort "Bundespolizeidirektion" durch das Wort "Landespolizeidirektion" ersetzt.

3. Im § 17 Abs. 1 wird die Wortfolge "örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeidirektion von dieser" durch die Wortfolge "Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, von der Landespolizeidirektion" ersetzt.

Artikel XVIII **Änderung des Oö. Waldbrandbekämpfungsgesetzes**

Das Oö. Waldbrandbekämpfungsgesetz, LGBl. Nr. 68/1980, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 61/2005, wird wie folgt geändert:

Im § 2 Abs. 1 wird das Wort "Bundespolizeidienststelle" durch das Wort "Polizeidienststelle" ersetzt.

Artikel XIX **Änderung des Gesetzes vom 27. November 1970 über den sachlichen Wirkungsbereich der Bundespolizeibehörden bei Vollziehung der Straßenverkehrsordnung 1960**

Das Gesetz vom 27. November 1970 über den sachlichen Wirkungsbereich der Bundespolizeibehörden bei Vollziehung der Straßenverkehrsordnung 1960, LGBl. Nr. 5/1971, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 6/2000, wird wie folgt geändert:

1. Der Titel lautet:

"Landesgesetz über den sachlichen Wirkungsbereich der Landespolizeidirektion bei Vollziehung der Straßenverkehrsordnung 1960"

2. Im § 1 Abs. 1 wird die Wortfolge "örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde obliegt dieser" durch die Wortfolge "Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, obliegt der Landespolizeidirektion" ersetzt.

3. *Im § 1 Abs. 2 wird die Wortfolge "Bundespolizeibehörden haben" durch die Wortfolge "Landespolizeidirektion hat" ersetzt.*

Artikel XX
Inkrafttreten

Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.